

Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Borken an Sonntagen vom 11.07.2019

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 741), wird von der Stadt Borken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 10.07.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) am zweiten Sonntag im September anlässlich des Stadtfests im Stadtgebiet Borken
- b) am letzten Sonntag im Oktober anlässlich des Remigiussonntags im Stadtgebiet Borken
- c) am ersten Adventssonntag anlässlich des Weihnachtsmarkts im Stadtgebiet Borken
- d) am vorletzten Sonntag vor Ostersonntag anlässlich des Ostermarkts im Stadtgebiet Borken

Der räumliche Bereich „Stadtgebiet Borken“ ist in der Anlage kartographisch definiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung. Die in den Karten als Grenzen der jeweiligen Bereiche markierten Straßen und Straßenteile sind mit ihren unmittelbar anliegenden Grundstücken auf beiden Seiten der Straße in die Verkaufsöffnung einbezogen.

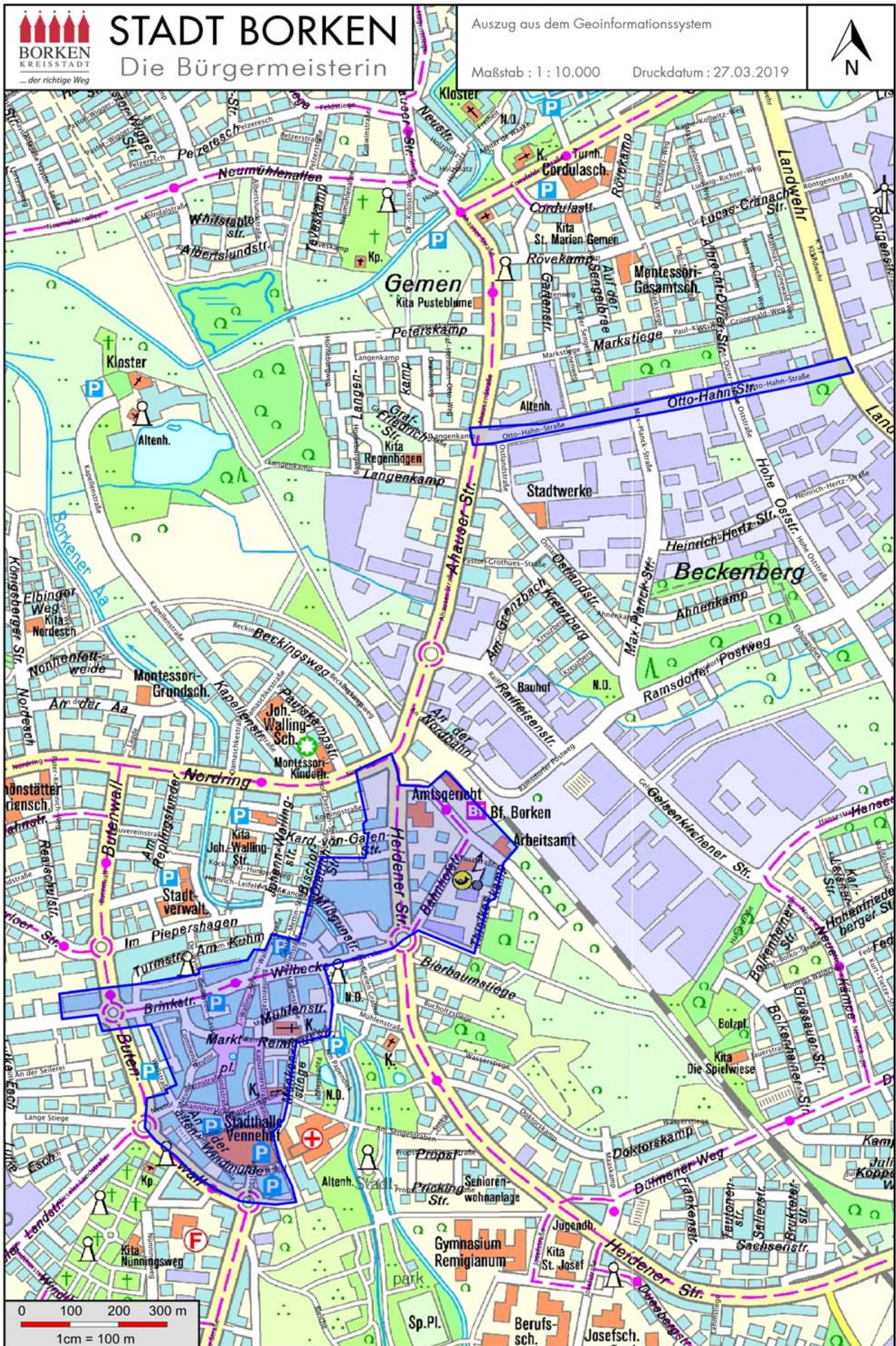
§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen abweichend von den Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes außerhalb der in § 1 dieser Verordnung zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Borken an Sonntagen vom 13.12.2018 sowie die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Borken zum Ostermarkt am 07.04.2019 vom 27.03.2019 außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung samt ihrer Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dem Erlass dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, den 11. Juli 2019

gez.

Mechtild Schulze Hessing
Bürgermeisterin